

Mai 2017
No. 59
10. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Newphoto.ch

Frühling am Vierwaldstättersee

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Der negative Ausgang der eidg. Volksabstimmung im Februar 2017 zur Unternehmenssteuerreform III ist für unsere Branche wegweisend. Quo vadis? Matthias Blom wird uns in seinem spannenden Leitartikel das weitere Vorgehen erläutern.

Vielen Dank für Ihr Interesse und einen schönen Frühling.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Leitartikel

Unternehmenssteuerreform III - wie weiter?

So wie sie zur Abstimmung im Februar vorlag, ist die Unternehmenssteuerreform III an der Urne gescheitert. Für den Moment bleiben die privilegierten Steuerstati auf kantonaler Ebene für Unternehmen bestehen.

Man ist sich politisch aber einig, dass ein Anpassungsbedarf bestehen bleibt. Organisationen wie die EU und die OECD werden die weitere Entwicklung genau beobach-

ten. Diesen sanften oder vermehrt sicher auch verstärkten Druck von aussen, kann man als Einmischung in Schweizer interne Angelegenheiten verstehen. Es wird aber eine politische Realität bleiben, dass Anpassungen im Schweizer Steuerrecht unausweichlich bleiben werden.

Es ist mit einem international fairen Steuerwettbewerb nicht mehr zu vereinbaren, dass ausländische Erträge nicht gleich besteuert werden wie inländische. Vereinfacht gesagt kann der Schweizer Fiskus – gemäss der bisherigen Praxis – mit einer tiefen Besteuerung der Erträge aus

dem Ausland gut leben, da der entsprechende Aufwand nicht in der Schweiz anfällt, wogegen inländische Erträge gerne ordentlich besteuert werden, weil auf der anderen Seite der entsprechende Aufwand auch vollumfänglich zu Lasten der Schweiz geht.

Das «Nein» des Schweizer Stimmvolkes hatte seinen Grund aber sicher nur zu einem kleineren Teil im Widerstand gegen den politischen Druck aus dem Ausland. Die «Linke» fand das «Fuder» zugunsten der Unternehmer und Aktionäre überladen.

Unabhängig davon, ob man diese Meinung teilt, muss das Parlament innerhalb einer relativ kurzen Frist eine mehrheitsfähige Alternative vorlegen. Wie diese schliesslich aussehen wird, kann heute noch nicht gesagt werden.

Es ist aber sicher so, dass der Stimmbürger nicht verstanden hat, warum ein fiktiver Zinsabzug auf Eigenkapital zugelassen werden soll, der effektiv gar nicht bezahlt wird («zinsbereinigte Gewinnsteuer»). Man kann sich vorstellen, dass dieses Element in der angepassten Vorlage nicht mehr erscheinen wird.

Mit Sicherheit wird sich die «Linke» dafür einsetzen, dass ein «Korrektiv» zur Sicherstellung der Steuereinnahmen zu Lasten der Unternehmer und Aktionäre eingebaut wird. Dies kann eine Reduktion der steuerlichen Privilegierung von Dividenden oder eine erneute Forderung nach der Einführung der Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen sein. Letztere ist aber einerseits administrativ relativ kompliziert umzusetzen und andererseits müssten konsequenterweise private Kapitalverluste zum Abzug zugelassen werden. Die Effekte einer Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf das Steueraufkommen sind auch sehr schwer zu berechnen und können auch von Jahr zu Jahr stark schwanken.

Auch wenn die Materie der Unternehmenssteuerreform III in den technischen Details nicht immer einfach zu verstehen ist, dürfen wir mit Spannung und Interesse weiterverfolgen wie sich die Vorlage weiterentwickeln wird.



Matthias Blom
Partner der AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Rückerstattung von Verzugszinsen bei der Verrechnungssteuer

Am 15. Februar 2017 trat die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer in Kraft. Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten können Gesellschaften nun auf Versuch hin bereits bezahlte Verzugszinsen zurückfordern, die sie entrichten mussten, weil sie konzerninterne Dividendenzahlungen erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet hatten. Das sogenannte Meldeverfahren erleichtert die Dividendenzahlungen im Konzern, indem auf solchen Ausschüttungen keine Verrechnungssteuer zu zahlen ist. Verpasste eine Gesellschaft diese Frist, so war die Verrechnungssteuer geschuldet und es fielen Verzugszinsen an. Die bezahlte Steuer konnte zwar wieder zurückgefordert werden, die Verzugszinsen aber nicht. Die Einreichungsfristen bleiben unverändert. Künftig kann trotzdem das Meldeverfahren nach Ablauf

der 30-tägigen Meldefrist noch angewendet werden, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch kein Verzugszins geschuldet. Neu wird die verspätete Meldung mit einer Busse von maximal 5000 Franken bestraft.

Eine Rückerstattung durch die Eidg. Steuerverwaltung von Amtes wegen erfolgt nicht.

Unternehmensberatung

ÖREB-Kataster ist mehrheitlich online

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist in den meisten Kantonen online einsehbar. Nutzungsplanung, Grundwasserschutzzonen, Waldgrenzen usw. sind neu online zugänglich. Mit dem ÖREB-Kataster stehen die relevanten Informationen über das Grundeigentum leicht und für jedermann zur Verfügung. Damit ist die Transparenz im Immobilienmarkt gewährleistet.

Die Versicherung muss beweisen, dass eine Doppelversicherung vorliegt

In einer versicherungsrechtlichen Auseinandersetzung war umstritten, welche Partei den Beweis für das Vorliegen einer Doppelversicherung bringen muss. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die **Versicherung** den Beweis dafür erbringen muss. Denn die Einrede der Doppelversicherung befreit das Versicherungs-Unternehmen von Zahlungen und deshalb muss die Versicherung beweisen, dass dem Versicherten aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Anspruch auf Deckung seines Schadens zusteht.

Bei Doppelversicherung haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbeitrag der Versicherungssummen steht. (Quelle: BGE 4A_333/2016 vom 18.8.16)

Lohnt sich eine Einsprache bei einem Steuerprozess?

Mit Einsprachen im Steuerprozess erhoffen sich viele Steuerzahler Erfolg. Wie hoch sind denn die Chancen auf einen Erfolg vor Gericht?

Bei der **Veranlagung** bei der Steuererklärung stehen die Chancen gut: rund 95% der Fälle werden in Absprache mit den Steuerbehörden **für den Steuerpflichtigen** entschieden.

Bei den weiteren Rechtsmittelverfahren ist es gerade umgekehrt:

- bei der Steuerrekurskommission werden nur 5-10% der Fälle für den Steuerpflichtigen entschieden
- beim Appellationsgericht, der zweiten Gerichtsstufe ebenfalls 5-10% der Fälle pro Steuerpflichtige
- das Bundesgericht entscheidet nur 10% der Fälle für den Steuerpflichtigen.

Diese ernüchternde Bilanz zeigt, dass es Sinn macht, sich möglichst frühzeitig mit den Steuerbehörden zu einigen.

Bei einer professionell ausgefüllten Steuererklärung entsprechen die Veranlagungen fast immer den eingereichten Unterlagen. Die Abweichungsquote entspricht dabei weniger als 5%.

Die Chance auf eine erfolgreiche Einsprache im Steuerprozess wird mit einem mündlichen Gespräch mit dem Steuerbeamten deutlich erhöht.

Wird die Einsprache abgewiesen, ist der nächste Schritt der Rekurs an die Steuerrekurskommission. In vie-

len Steuerrekurskommissionen befasst sich kein einziges Richtermitglied hauptberuflich mit Steuerrecht. Entsprechend haben die Argumente der Steuerverwaltung mehr Gewicht. Das fachliche Gegengewicht fehlt bei der Steuerrekurskommission. Deshalb werden rund 80% aller Steuerreurse abgelehnt.

Fazit: Eine sorgfältig ausgefüllte Steuererklärung ist die beste Steuerberatung. Bei schwierigen Themen ist das persönliche Gespräch mit der Steuerverwaltung die beste Lösung, bevor ein schriftliches Dokument abgegeben wird. Steuerrechtsmittelverfahren sind aufwändig und mit hohen Kosten verbunden.

Steuererklärung spätestens mit Einsprache einreichen

Trotz Mahnung und Busse reichte eine Angestellte ihre Steuererklärung nicht ein. Das Steueramt Solothurn schätzte ihr Einkommen daraufhin auf 132'700 Franken.

Dagegen erhob die Angestellte Einsprache und argumentierte, ihr Einkommen sei viel tiefer. Weil die Frau keine Steuererklärung eingereicht hat, trat das Steueramt nicht auf die Einsprache ein. Erst vor dem Steuergericht präsentierte sie ihre Steuererklärung und deklarierte ein Einkommen von 31'136 Franken. Das war zu spät. Laut Bundesgericht ist die vollständige Steuererklärung mit den Beilagen spätestens mit der begründeten Einsprache einzureichen. (Quelle: BGE 2C_36/2017 vom 30. Januar 2017)

Härtere Praxis bei Verbuchung von nicht geschäftlichem Aufwand

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Praxis bezüglich des Verbuchens von privatem Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung verschärft. Stellt eine kantonale Steuerbehörde bei der Steuererklärung fest, dass private Auslagen als Geschäftsaufwand verbucht sind, geschieht in der Regel folgendes:

1. Die Auslagen werden bei der AG oder GmbH nicht als Aufwand zugelassen. Fazit: höherer Gewinn.
 2. Beim Firmeneigentümer in der privaten Steuererklärung wird der Betrag als geldwerte Leistung zum Einkommen hinzugerechnet. Fazit: höhere private Einkommenssteuer.
 3. Es erfolgt eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer.
 4. Das Unternehmen muss 35% Verrechnungssteuer auf dem Betrag bezahlen.
 5. Der Unternehmenseigentümer kann diese Verrechnungssteuer nicht mehr zurückfordern.
- Zusätzlich kommt eine Steuerbusse hinzu. Bei den direkten Steuern beträgt die Busse normalerweise das Einfache der Nachsteuer. Die Busen werden beim Unternehmen und dem Aktionär fällig.

Bei der **Verrechnungssteuer** gilt das Verwaltungsstrafrecht. Das bestimmt, dass bei gewerbsmässigem Abgabebetrag nebst einer Busse eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren sowie eine Geldstrafe anwendbar ist.

Das **Mehrwertsteuergesetz** enthält



Remo Cottiati, Urs Odermatt, Lumturie Kryeziu, Mario Cacciatore vom AUDIT Zug Team

Strafbestimmungen, bei denen die Bussen doppelt so hoch wie der Steuervorteil sein können.

Strafrechtlich muss je nach Fall mit einer Anklage auf **ungetreue Geschäftsbesorgung**, **Urkundenfälschung** oder **Geldwäscherei** gerechnet werden.

Die **Urkundenfälschung** kommt immer häufiger zur Anklage. Das Bundesgericht hat mehrmals festgehalten, dass eine Falschbuchung den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt. Die ist z.B. bei der Verbuchung der Ferienreise im Warenaufwand, aber auch mit der Verbuchung eines Fahrzeuges gegeben, werden diese Leistungen nicht für das Unternehmen erbracht. Ebenfalls eine Urkundenfälschung ist das Nichterfassen von Rückvergütungen, denn so werden die Erträge als auch das Vermögen nicht voll gebucht. Urkundenfälschung ist strafrechtlich relevant und kann bis zu 5 Jahre Freiheitsentzug bedeuten.

Treuhand

Nutzung der sozialen Netze während der Arbeit

Der Arbeitgeber darf aufgrund seines Weisungsrechts, Umfang und Art der privaten Nutzung von Internet und sozialer Netzwerke regeln. Stellt er keine Regeln dazu auf, ist die private Nutzung von Internet und sozialen Netzwerken während der Arbeitszeit erlaubt, solange sie nicht übermassig ist. Es gibt kein Recht des Mitarbeiters auf private Nutzung der sozialen Plattformen.

Leidet die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers aufgrund übermässiger Nutzung sozialer Netzwerke oder leistet der Mitarbeiter nicht die vereinbarte Arbeitszeit, zu welcher er verpflichtet wäre, so kann der Arbeitgeber die Differenz vom Lohn abziehen oder sogar Schadenersatz verlangen, sofern dem Unternehmen durch diese übermässige Nutzung eine finanzielle Einbusse entstanden ist. Diese Massnahmen bedingen eine **präzise Richtlinie** seitens des Unternehmens und es ist Sache des Arbeitgebers, derartige Grenzen klar zu definieren.

Arbeitnehmer sind gemäss Obligationenrecht an Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber dem Arbeitgeber gebunden. Das bedeutet auch die Pflicht, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Deshalb sind Mitarbeiter verpflichtet, darauf zu achten, dass sie firmeninterne Information nicht in sozialen Netzwerken weder zu privaten noch beruflichen Zwecken während oder ausserhalb der Arbeitszeit preisgeben.

Fristlose Entlassung bei Krankheit ohne Abmeldung gerechtfertigt

Ein Angestellter arbeitete seit Mai 2014 über ein Stellenvermittlungsbüro in einem Unternehmen. Ab dem 7. Juli war er krank und meldete sich weder beim Stellenvermittler noch beim Einsatzbetrieb ab. Zwei Tage später kündigte ihm der Stellenvermittler fristlos. Der Angestellte erhielt die Kündigung am 10. Juli und legte am gleichen Tag ein Arzzeugnis vor. Dieses bescheinigte

ihm eine Arbeitsunfähigkeit vom 7. bis 13. Juli.

Das Bundesgericht gab dem Stellenvermittlungsbüro Recht und beurteilt die fristlose Kündigung als gerechtfertigt. Es genügt nicht, dass der Mitarbeiter bei Krankheit ein Arzzeugnis einhole. Die Abwesenheit muss dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt werden. (Quelle: BGE 4A_521/2016 vom 1.12.2016)

In eigener Sache

Vorsorgeauftrag

Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr und bestimmen Sie im Zeitpunkt Ihrer vollen Handlungsfähigkeit mit einem Vorsorgeauftrag eine Person, die im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- und/oder Vermögenssorge übernimmt und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Wir helfen Ihnen gerne einen Vorsorgeauftrag zu erstellen und unterstützen Sie dabei, die für Sie idealste Lösung zu finden.



Office Zug: Alte Steinhäuserstr. 1 in Cham



Office Schwyz: Calendariaweg 2 in Immensee

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation


alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.